

prüfen, inwiefern das Kunstwerk aus seiner *künstlerischen Konzeption* heraus ortsgebunden ist oder nicht. Dabei könne der Ortsbezug formal sein, wenn beispielsweise Formen, Farben und Materialien mit der Umgebung korrespondieren, oder inhaltlich, wenn sich z. B. das Werk auf ein Ereignis bezieht, das am entsprechenden Ort stattgefunden hat. So beeinträchtigt die Entfernung eines Mahnmals von seinem Bezugsort das Urheberpersönlichkeitsrecht, «wenn das Werk nach seinem Inhalt nur an seinem Aufstellungsort gedacht werden kann».³⁷ Ebenso könne ein Versetzen des Kunstwerkes oder das Amputieren eines Teilstückes aus einem Gesamtkonzept eine unzulässige Verletzung der Werkintegrität sein. Dies sei vor allem bei Gesamtkunstwerken zu beachten, welche aus Pflanzen-, Licht-, Bild- und Filmelementen bestehen und über ganze Gebäude oder Areale verteilt sind. Wer auf einen Teil verzichte oder diesen nachträglich aus dem Gesamtkonzept herausbreche, indem er beispielsweise den Videoteil im Eingangsbereich, der das Gesamtwerk prägt, entfernt, entstelle das Gesamtwerk.

Sodann sei auf die *vertraglichen Abmachungen* zwischen Künstler oder Künstlerin und Käufer oder Käuferin abzustellen. Ein an sich nicht ortsgebundenes Werk könne ortsgebunden, z. B. für einen Verkehrskreis, verkauft werden. Längerfristig könne eine derartige vertragliche Vereinbarung allerdings nur durch eine im Grundbuch verankerte Personalienfeststellung sichergestellt werden, da man andernfalls Gefahr laufe, die vertragliche Sicherung zu verlieren, falls der Käufer oder die Käuferin das Werk einem gutgläubigen Dritten weiterveräußert.³⁸

Als nächster Schritt sei, wie immer wenn keine ausdrückliche Vereinbarung vorliegt, der Vertrag auszulegen und festzustellen, wovon die Parteien nach *Treu und Glauben* ausgehen mussten. Der Vertragsinhalt könne sich z. B. aus den Wettbewerbsunterlagen und Eingaben ergeben. Dabei spielten Auffassungen von Kunstexperten oder Kunstexpertinnen zumindest dort eine Rolle, wo sich der Erwerber oder die Erwerberin bei der Beschaffung fachlich beraten liess. Ein wichtiges Indiz für oder gegen Ortsgebundenheit im Sinne von *Treu und Glauben* sei die Entstehungsgeschichte: Wo lediglich ein bereits bestehendes Werk angekauft

37 Artur Wandtke/Winfried Bullinger, Fallsammlung zum Urheberrecht, Weinheim 1999, S. 109.

38 Bruno Glaus/Peter Studer, Kunstrecht, Zürich 2003, S. 51.